GEMEINDE STEINGADEN
LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
16. ÄNDERUNG
„SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN SOLARPARK HIRSCHAUER VIEHWEIDE“

ENTWURF

GEMEINDE STEINGADEN:

vertreten durch:

1. Bgm. Max Bertl
Krankenhausstraße 1
86989 Steingaden

PLANVERFASSER:

LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung+Bauleitplanung+Freianlagen+Golfanlagen+Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21
D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN
Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753
info@laengst.de www.laengst.de

19.10.2022

GEMEINDE STEINGADEN

"SO FREIFLÄCHEN SOLARPARK HIRSCHAUER VIEHWEIDE"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 16. ÄNDERUNG

N

BESTAND M 1:10.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG

GEMEINDE STEINGADEN

"SO FREIFLÄCHEN SOLARPARK HIRSCHAUER VIEHWEIDE"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 16. ÄNDERUNG

N

PLANUNG M 1:10.000 ENTWURF STAND 19.10.2022

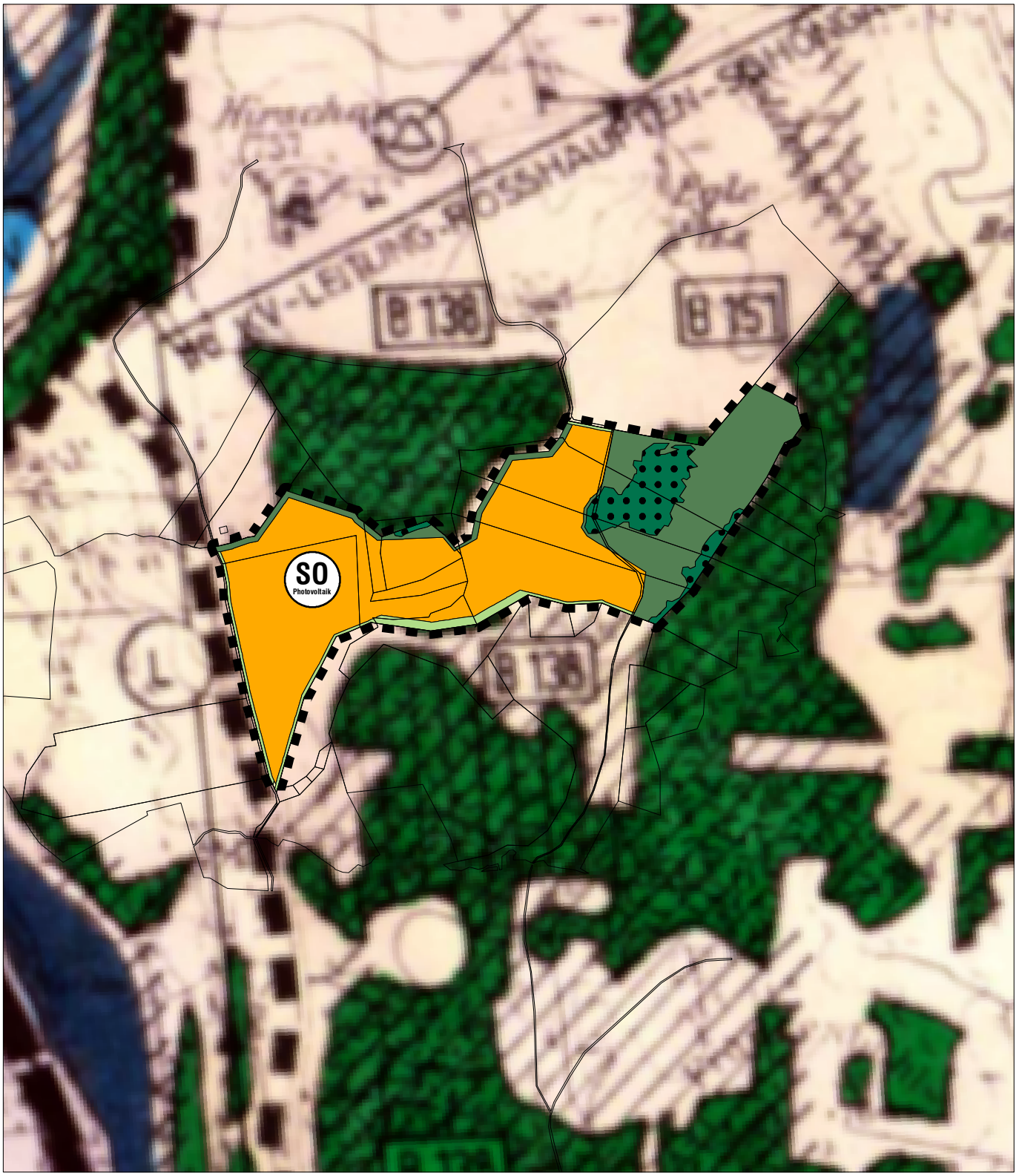

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1

„Sondergebiet Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

2.1
Erschließungsstraße

3. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

3.1
private Grünfläche

4. Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

4.1
Wasserfläche

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

5.1
Fläche für die Landwirtschaft

5.2
Fläche für die Forstwirtschaft

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7. Sonstige Planzeichen

7.1
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Steingaden hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Steingaden hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... die 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... festgestellt.

....., den .....
Gemeinde Steingaden

(Siegel)

.....
Max Bertl, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den .....
Gemeinde Steingaden

(Siegel)

.....
Max Bertl, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den .....
Gemeinde Steingaden

(Siegel)

.....
Max Bertl, 1. Bürgermeister

GEMEINDE STEINGADEN
LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 16. ÄNDERUNG
„SO FREIFLÄCHEN SOLARPARK HIRSCHAUER VIEHWEIDE“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

ENTWURF

GEMEINDE STEINGADEN:

vertreten durch:

1. Bgm. Max Bertl
Krankenhausstraße 1
86989 Steingaden

PLANVERFASSER:

LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21
D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN
Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753
info@laengst.de www.laengst.de

19.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Erfordernis der Planung 4

1.1 Anlass und Auftrag 4

1.2 Ziel des Vorhabens 4

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben 5

2.1 Regionalplan 5

2.2 Fachplanungen 7

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche 7

2.3.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG) 7

2.3.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung 7

2.3.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete 7

2.3.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler 7

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets 8

3.1 Lage im Raum 8

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan 8

3.3 Erschließung / Nutzung 8

3.3.1 Verkehrserschließung 8

3.3.2 Wasserversorgung 8

3.3.3 Abwasserbeseitigung 8

3.3.4 Oberflächenwasser 9

3.3.5 Energieversorgung 9

3.3.6 Abfallwirtschaft 9

3.3.7 Landwirtschaft 9

3.3.8 Forstwirtschaft 9

3.3.9 Gewässer 9

3.3.10 Erholung 9

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele 10

5 Umweltbericht 11

5.1 Einleitung 11

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans 11

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung 11

5.2 Bestandsaufnahme 11
5.2.1 Schutzgut Boden 11
5.2.2 Schutzgut Wasser 11
5.2.3 Schutzgut Klima/Luft 11
5.2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume 12
5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild 13
5.3 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 14
5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen 15
5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit) 15
5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 15
5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 15
5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 15
5.5.2 Ausgleich 16
5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten 16
5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten 16
5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 16
5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 07/2022) 5
Abb. 2: Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 07/2022) 6
Abb. 3: Ausschnitt Karte Siedlung & Versorgung (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 07/2022) 6

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Steingaden, genehmigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau, stellt das Planungsgebiet überwiegend als Fläche im Außenbereich, Fläche für die Landwirtschaft/Forstwirtschaft, dar. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Steingaden.

Die Gemeinde Steingaden beabsichtigt daher die Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Sondergebietes „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“ sowie die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist im Nordwesten des Gemeindegebietes geplant, ein Solarpark auf den folgenden Flurstücken (Gemarkung Urspring) zu errichten:

- Fl.Nr. 1608 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1608/2
- Fl.Nr. 1609
- Fl.Nr. 1610
- Fl.Nr. 1611 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1612
- Fl.Nr. 1649
- Fl.Nr. 1657 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1657/2 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1658 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1659 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1677 (Teilfläche)

Die Nutzung beinhaltet demnach den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Trafostation, Wechselrichter, Übergabestation sowie sonstige bauliche Anlagen zur Speicherung regenerativer Energien und dazugehörige Nebenanlagen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein abgelegenes, mäßig extensiv genutztes Grünland mit Weidenutzung, das im Norden, Süden und Osten durch Waldflächen eingegrenzt ist. In westlicher Richtung befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie der Lech.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger im Sinne des Landesplanungsgesetzes verbindlich sind und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe darstellen.

Die Gemeinde Steingaden ist Teil des Regionalplans Oberland, Region 17. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Oberland. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Oberland.

Raumstruktur / Wirtschaftsstruktur

Die Gemeinde Steingaden liegt im Landkreis Weilheim-Schongau im Regierungsbezirk Oberbayern südlich der Stadt Schongau. Im Zentrale-Orte-System ist Steingaden als Grundzentrum einzuordnen. Das Projektgebiet der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt nördlich des Alpenraums (gem. Alpenplan) und im Allgemeinen ländlichen Raum (vgl. Abb. 1), dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.
Nach den Leitlinien für die Region gemäß „Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte“ des Regionalplans Oberland soll die regionale Energieversorgung weiterhin sichergestellt werden. Dabei sind unter anderem die Potenziale der Erneuerbaren Energien zu nutzen (vgl. 2.7 G, Regionalplan Oberland).
Gemäß des Grundsatzes 3.1 „Teil B X Energieversorgung“ des Regionalplans Oberland sollen Erneuerbare Energien, bei denen in der gesamtökologischen Bilanz die umweltentlastenden Effekte überwiegen, verstärkt genutzt werden. Nach Ziel 3.4 sind Erneuerbare Energien wie die Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und nachhaltig zu nutzen.

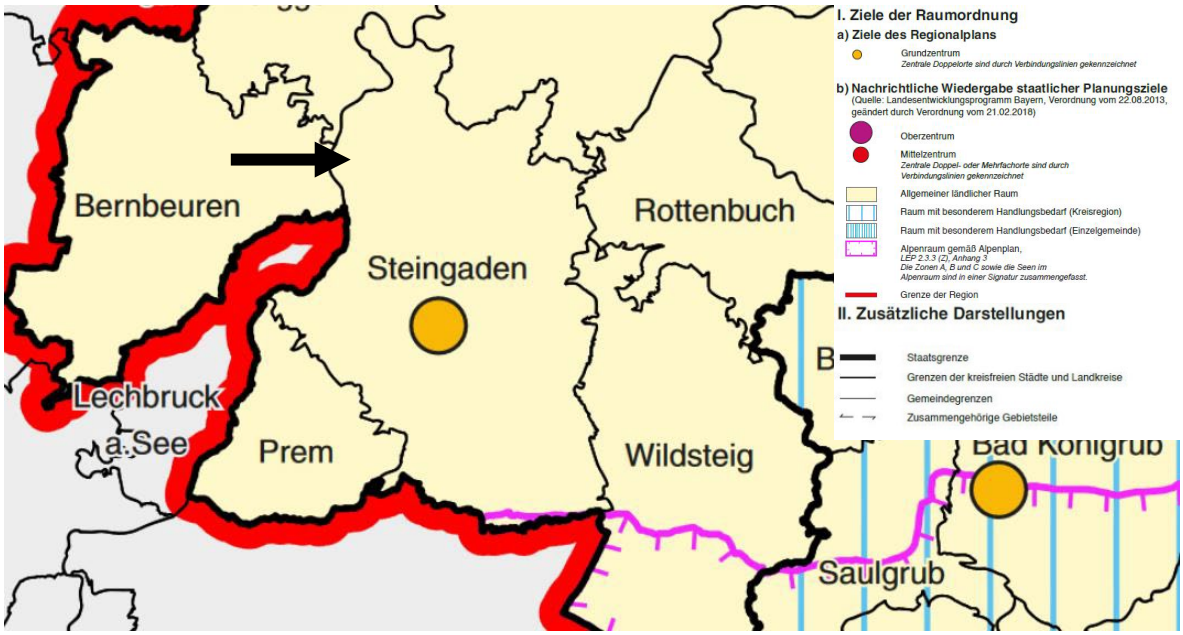

Abb. 1: *Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 07/2022)*

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

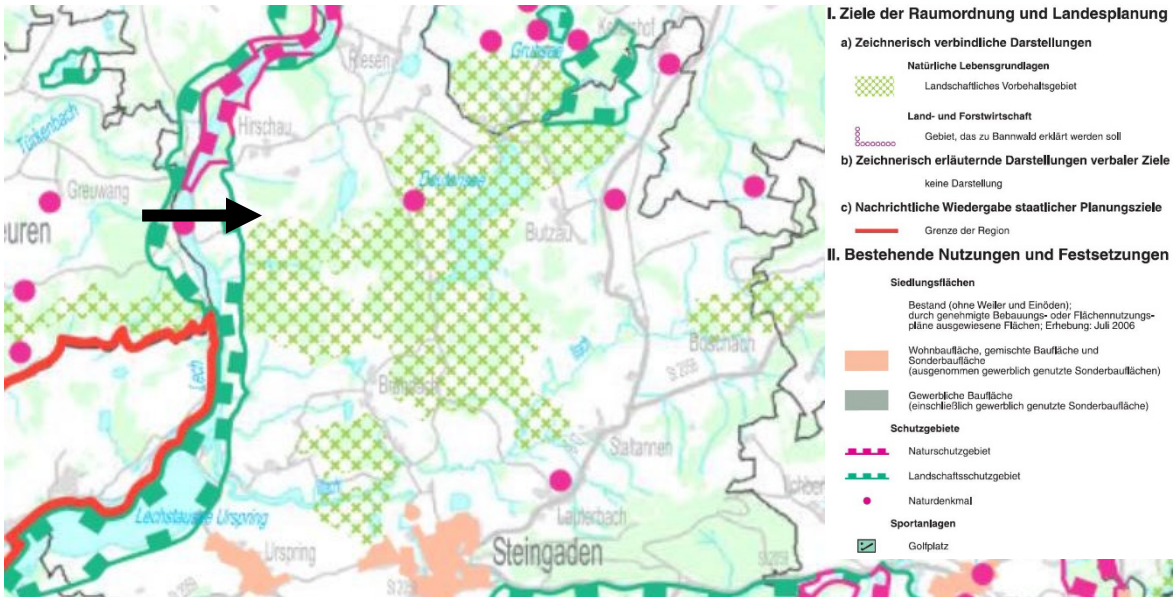

Abb. 2: *Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 07/2022)*

Rohstoffsicherung

Im Planungsgebiet ist kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung ausgewiesen. Ein Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (430K1) liegt südöstlich des Vorhabengebietes.

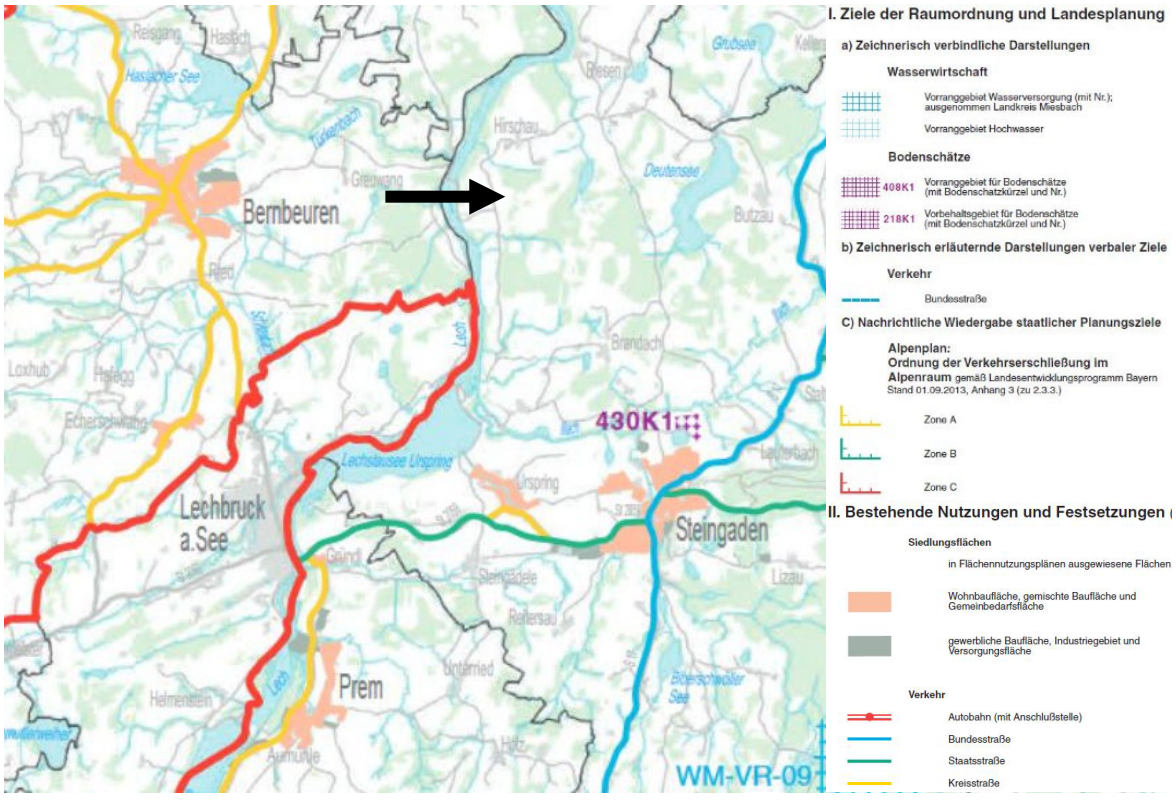

Abb. 3: *Ausschnitt Karte Siedlung & Versorgung (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 07/2022)*

2.2 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)
Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es ist ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept der Naturschutzverwaltung auf regionaler Ebene und dient als Arbeits- und Entscheidungshilfe in Sachen Naturschutz, Ökologie und landschaftliche Entwicklung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Weilheim-Schongau (ABSP)
Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis hat den Bearbeitungsstand Februar 1997. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen.

Waldfunktionsplan
Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf. Die Waldflächen im sowie um das Planungsgebiet liegen in privater Hand.

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.3.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Westlich des Planungsgebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet *„Schutz von Landschaftsteilen des Lech und seiner Uferbereiche zwischen Gründl, Gemeinde Prem und Niederwies, Markt Peiting (Bernbeuren, Steingaden, Burggen, Peiting)“* (LSG-00358.01) an. Weitere Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes stellt das FFH-Gebiet *„Urspringer Filz, Premer Filz und Viehweiden“* dar, welches direkt an den südlich Geltungsbereichsrand grenzt. In einem kleinen Teilbereich tangiert das FFH-Gebiet den Geltungsbereich, wobei jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes zu erwarten sind.

2.3.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern (Flachland) stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Im Geltungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. In der umgebenden Landschaft liegen mehrere amtlich kartierte Biotopflächen mit ausreichend Abstand zum Geltungsbereich.

2.3.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen aktuell keine Schutzgebiete im Planungsgebiet vor. Ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet befindet sich nordöstlich (*„Steingaden OT Riesen“,* Gebietskennzahl 2210823100040) des Projektgebietes.

2.3.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) kein Boden- bzw. Baudenkmal. Das nächstgelegene Boden- bzw. Baudenkmal liegt westlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von etwa 600 m auf der gegenüberliegenden Seite des Lech. Dabei handelt es sich um das Bodendenkmal *„Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen)“* (Aktennummer D-1-8230-0015).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus dem Gebiet „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke (Gemarkung Urspring) nordwestlich von Steingaden:

- Fl.Nr. 1608 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1608/2
- Fl.Nr. 1609
- Fl.Nr. 1610
- Fl.Nr. 1611 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1612
- Fl.Nr. 1649
- Fl.Nr. 1657 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1657/2 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1658 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1659 (Teilfläche)
- Fl.Nr. 1677 (Teilfläche)

Die Gesamtfläche beträgt ca. 25,5 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP wie folgt dargestellt:

Darstellung / Nutzung
Fläche im Außenbereich, Fläche für die Landwirtschaft (Grünland)
Fläche im Außenbereich, Fläche für die Forstwirtschaft

3.3 Erschließung / Nutzung

3.3.1 Verkehrserschließung

Eine Verkehrserschließung ist über den bestehenden Verkehrsweg (Fl.Nr. 1617/2, Gmk. Urspring) südwestlich des Geltungsbereiches geplant.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und demnach nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird auf den Flurstücken selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Energieversorgung

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details werden im B-Planverfahren geklärt.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt in der Gemeinde Steingaden durch die Abfallwirtschaft- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Weilheim-Schongau, wird im Rahmen der geplanten Nutzung im Projektgebiet jedoch nicht als notwendig erachtet.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet unterliegt derzeit einer extensiv landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland mit Weidenutzung).

3.3.8 Forstwirtschaft

Kleinere Waldstrukturen liegen innerhalb des Planungsgebietes. Im Norden, Süden und Osten grenzen größere Waldflächen an den Geltungsbereich.

3.3.9 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen innerhalb des Geltungsbereiches. Östlich davon liegt der Doldensee, südlich verläuft der Bilachbach, westlich der Lech.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist derzeit keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Der Standort im Nordwesten des Gemeindegebietes der Gemeinde Steingaden wurde bewusst gewählt, da er sich wegen seiner abgelegenen Lage und den dort vorhanden natürlichen Vegetationsstrukturen im Sinne einer landschaftsverträglichen Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als alternativlos herausgestellt hat. Eine Einsehbarkeit der Anlagenfläche aus der umgebenden Landschaft ist aufgrund der umliegenden Waldflächen nahezu auszuschließen. Die angrenzende Wohnbebauung des Weilers Hirschau ist durch die dazwischen liegenden Waldstrukturen weitestgehend von der Anlagenfläche abgeschirmt. Das Gebiet wird für Naherholungszwecke kaum genutzt und ist dementsprechend schwach frequentiert.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, um die Energiewende zu forcieren und den Anteil Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu stärken. Hierzu soll das Sondergebiet „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“ auf den derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen werden.
Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch und die Naturschutzgesetze. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.
Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorranggebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet wird derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt (Grünland mit Weidenutzung).
Gemäß der geologischen Raumgliederung befindet sich das Projektgebiet im Randbereich der Iller-Lech-Jungmoränenregion. Im Osten grenzt die Isar-Loisach-Jungmoränenregion an.
Im Westen des Vorhabengebietes herrscht Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt) vor. Im Mittelteil ist ein Bodenkomplex, bestehend aus Gley mit weitem Bodenartenspektrum (Moräne), verbreitet mit Deckschicht, selten Moor; im Untergrund überwiegend carbonathaltig, vorzufinden. Im Osten dominiert Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Schluff bis Lehm (Seesediment, carbonatisch).

5.2.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der mittlere Grundwasserstand (seit 1981) des Oberen Grundwasser-Stockwerks liegt an der Messstelle Landesgrundnetz in Peinting bei 713,71 m ü. NN.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Östlich des Projektgebietes befindet sich der Doldensee, südlich verläuft der Bilachbach, westlich der Lech.

5.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Im Projektgebiet herrscht feuchtes und warmes Kontinentalklima. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 1427 mm, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -3,6 °C, im Juli bei 16,2 °C, im Jahresmittel bei 6,7 °C. Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich wird von mäßig extensiv genutztem Grünland dominiert, deren Bereiche einer Weidenutzung unterliegen. Dazwischen liegen kleinere Waldstrukturen bestehend aus Nadel- und Laubbäumen. Biotopflächen der Biotopkartierung Bayern (Flachland) befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches rund um das Vorhabengebiet in ausreichendem Abstand. Weiter grenzt im Westen ein Landschaftsschutzgebiet sowie in Süden ein FFH-Gebiet unmittelbar an den Geltungsbereich. Letzteres tangiert den Geltungsbereich auf einem kleinen Teilstück, wodurch jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes zu erwarten sind.

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation bestünde im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes aus Waldgersten-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald oder Grauerlen-(Eschen-)Sumpfwald sowie waldfreier Hochmoor-Vegetation oder Torfmoos-Fichtenwald (N6cT):

Verbreitung:

Alpenvorland.

Kennzeichnung:

Wie N6bT, insgesamt aber feuchter mit einem höheren Anteil von Feucht-, Nass- sowie auch Hochmoorstandorten. Typischer Komplex der Moränenzone, die durch ihr bewegtes Relief auf kleinem Raum eine große Standortsvielfalt erzeugt.

Zusammensetzung:

Zumeist grundfrische Ausbildungen von Waldmeister- und Waldgersten-Tannen-Buchenwald. Im Bereich von Verebnungen (die zur Staunässe neigen) Rundblattlabkraut-Tannenwald bzw. breite Übergänge zum entsprechenden Tannen-Buchenwald. Örtlich auch Grauerlen-(Eschen-) Sumpfwald, Torfmoos-Fichtenwald sowie waldfreie Hochmoor-Vegetation.

Standorte:

Rendzina-Braunerden, kalkreiche Braunerden in bevorzugt ebener Lage; oft erschweren auch Lößschleier oder dünne Lößauflagen die Basen- bzw. Kalkzufuhr im Oberboden. In Verebnungen und Senken (Tannenwald) nährstoff- und basenreiche sowie vernässende und schwere, tonige Böden; Pelosol, Pseudogley sowie örtlich Anmoor-Gley. Daneben auch kleinflächig Hochmoore mit rezenter Hochmoortorf-Bildung, extrem nährstoff- und basenarm, Vernässung im Kernbereich ausschließlich durch die hohen Niederschläge. In den Randbereichen weniger ausgeglichener Wasserhaushalt und mineralisch beeinflusste Niedermoorverhältnisse (teils zusätzlich mit anthropogenen Entwässerungsmaßnahmen).

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes bestünde die potentiell natürliche Vegetation aus Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (gebietsweise mit Grauerlen) im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald; örtlich Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald (E2b):

Verbreitung:

Submontan-montanes Alpenvorland.

Kennzeichnung:

Vegetationskomplex montaner, basenreicher Feucht- bis Nassstandorte.

Zusammensetzung:

Führender Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald mit zahlreichen Übergängen zum Giersch-Bergahorn-Eschenwald; daneben immer wieder Nassstandorte mit Walzenseggen-Erlen-Bruchwald.

Standorte:

Wechsel von mineralisch geprägten, stark grundwasserbeeinflussten und oft wasserzügigen Nassstandorten mit Bereichen tendenziell eher temporären Grundwassereinflusses. Vorherrschend sind Gleyböden unterschiedlicher Ausprägungen (Nassgley, Anmoorgley, Moorgley; örtlich Niedermoor) auf der einen Seite sowie andererseits Pseudogley bis Pseudogley-Braunerden. In den nassen Bereichen steht das Grundwasser ganzjährig hoch an und tritt zeitweise auch über die Geländeoberfläche.

5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das geplante Sondergebiet liegt abgelegen im Nordwesten des Gemeindegebietes und ist größtenteils von Waldflächen umgeben, wodurch die Einsehbarkeit aus Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung (Weiler Hirschau im Norden) weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

5.3 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule ist lediglich von einer geringen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen. Im Bereich der Zufahrt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen. Insgesamt führt das Vorhaben zu geringen Beeinträchtigungen des Bodens.

Wasser

Keine nennenswerten Beeinträchtigungen, da das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser vor Ort großflächig versickert werden kann. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keinen nachteiligen Einfluss auf die Grundwassersituation haben wird. Aufgrund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind somit keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima/Luft

Auf Grund der geplanten Kompensationsmaßnahmen und der vorgesehenen Nutzung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Arten und Lebensräume

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beeinträchtigt die derzeitige Grünlandnutzung nicht, durch eine weitere Extensivierung ist sogar mit einer Aufwertung im Bereich der Anlagenfläche zu rechnen. Lediglich die geplanten Baumfällungen verursachen hohe Beeinträchtigungen, für die jedoch umgehender Ausgleich geschaffen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten im Projektgebiet (z. B. Baumpieper oder Fledermaus) werden durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden. Insgesamt ist mit geringen Umweltauswirkungen für Flora und Fauna im Bereich des Sondergebietes zu rechnen.

Landschaftsbild

Es ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, da die Sichtbarkeit des Objekts durch die im Norden, Süden und Osten gelegenen Waldstrukturen nahezu ausgeschlossen werden kann und sich die ausgewiesene Fläche in abgelegener Lage befindet.
Vorkehrungen im Sinne einer ausreichenden landschaftlichen Einbindung der Anlagenfläche werden getroffen, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt und die Anlage als nicht störend empfunden wird.

Mensch (Erholung)

Es besteht keine Beeinträchtigung im Planungsgebiet. Die Flächen haben derzeit für die Naherholung kaum eine Bedeutung.

Mensch (Immissionen)

Während der Bauphase ist mit kurzzeitig erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Die Einsehbarkeit aus Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung kann aufgrund der natürlichen Abgrenzung durch die Waldstrukturen nahezu ausgeschlossen werden. Daher sind nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Es besteht keine Beeinträchtigung, da sich im Planungsgebiet kein Boden- bzw. Baudenkmal befindet.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensräume, Boden und Wasser. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH–Verträglichkeit)

Ein FFH-Gebiet grenzt südlich an den Geltungsbereich. Ein kleines Teilstück tangiert das Projektgebiet, wobei jedoch nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes auszugehen ist. Die im Zusammenhang mit der geplanten Anlage zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgebiet machen demnach keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleiben. Eine ökologische Aufwertung der Fläche durch die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen bliebe aus. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion Erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen
- Vermeidung von Bodenkontamination und nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Verwendung von autochthonem Saatgut (z. B. zertifizierte Regio-Saatgut der Herkunftsregion 17: „Südliches Alpenvorland“) und Pflanzgut für die Anlage des artenreichen extensiven Grünlands, den Saumstrukturen auf den Ausgleichsflächen sowie zu Aufforstungszwecken
- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume
- Erhalt schutzwürdiger Gehölze und Einzelbäume
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief
- Erhalt wertvoller Landschaftselemente (z. B. Einzelbäume) und Biotopstrukturen angrenzend an die Anlagenfläche

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt ausschließlich intern. Die Ausgleichsflächen befinden sich nördlich, jedoch vor allem östlich der Sondergebietsfläche. Grundlage bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung ist die Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Eingriffsregelung („Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“).

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“ gibt es in der Gemeinde Steingaden derzeit keine gleichwertigen Alternativen. Weder vorbelastete Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (z. B. entlang von Verkehrswegen) noch Konversionsflächen stehen im geeigneten Umfang für die Realisierung des Projektes im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die abgelegene Fläche im Nordwesten des Gemeindegebietes hat sich demnach als einzig verfügbare und realisierbare Variante herausgestellt.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden 16. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“ im nordwestlichen Gemeindebereich lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:
Es kann insgesamt von „sehr geringen“ bis „geringen“ Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 19.10.2022

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner